

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002

mit Stand: 15. Änderungssatzung vom 21.11.2024

I. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Die im § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden diesen Zweckverband im Sinne des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001.

(2) ¹Der Verband führt den Namen „**Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**“. ²Er hat seinen Sitz in Ilmenau im Landkreis Ilm-Kreis.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden

Allendorf, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

²Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) ¹Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder sowie Sonderabnehmer mit Trinkwasser und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserentsorgung, soweit deren Betreiben dem Verband obliegt, zu gewährleisten. ²Die Unterhaltung und Reinigung der zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen.

³Zur Sicherung seiner Aufgaben hat er im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten

- 1a) Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
 - 1b) Wasserversorgungsanlagen (Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs- und Druckerhöhungsanlagen) zu planen, zu errichten, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
 - 1c) Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit sie für die Ableitung und Reinigung von Abwasser aus dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder notwendig sind.
 - 1d) die Dimensionierung aller Anlagen hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende und stabile Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.
 - 1e) Wasser für öffentliche Zwecke im Rahmen der Möglichkeiten bereitstellen.
 - 1f) die Übernahme von örtlichen Verteilernetzen und Entsorgungsanlagen ist auf Antrag möglich.
- (2) Der Verband kann über Abs. (1) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und für das Land Thüringen durchführen und fördern, und die Verwaltung und Betriebsführung für Wasser- und Abwasserverbände übernehmen.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung hinsichtlich der Aufgaben, die sie dem Verband übertragen haben. ²Insofern verzichten sie auch auf die Satzungshoheit in Bezug auf die dem Verband übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Verband hat weiter die Aufgabe, die mögliche Bildung leistungsfähigerer Einheiten sowie die notwendige Entflechtung von Vermögensanteilen zu unterstützen.
- (5) Der Verband bedient sich seiner Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (6) Der Verband kann aufgrund von Vereinbarungen städte- und gemeindeeigene Ortsnetze für die Ver- und Entsorgung von Trink-, Betriebs- und Abwasser betreiben, warten und unterhalten.
- (7) Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserbelieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen.
- (8) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soweit die Verbandsmitglieder dem Verband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung mit Wasser/von Abwasser innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(3) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Verband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betreffenden Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(4) ¹Grundstücke der Verbandsmitglieder, die den Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zu Gunsten des Verbandes bestellt worden sind.

²Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. ³Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

⁴Verbandsmitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(5) ¹Mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des folgenden Jahres wird der Verband diejenigen Verbandsmitglieder über Maßnahmen informieren, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. ²Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

³Der Verband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Arbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ⁴Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach dem jeweils gültigen VOB.

(6) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes im Einvernehmen mit dem Verband eine Umverlegung oder Änderung von Verbandsanlagen erforderlich, so sind die Kosten für die Umverlegung oder Änderung vom Verursacher zu tragen.

(7) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zu Gunsten des Verbandes zu erwerben oder dem Verband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(8) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5

Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

(1) Für die Gebiete der Verbandsmitglieder erlässt der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(2) ¹Für Sonderkunden sind, soweit erforderlich, gesonderte Regelungen zu treffen und vertraglich zu vereinbaren. ²Sie dürfen den Verpflichtungen des Verbandes und dieser Satzung nicht entgegenstehen und zu keiner Mehrbelastung der übrigen Gebühren- und Beitragszahler führen.

(3) Falls erforderlich, sind Abgrenzungen des Eigentums an den Versorgungsanlagen, die Finanzierung von Leitungen, Übergabe- und Messstellen, die Vorhaltung von Speicherraum, einschließlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen und Besonderheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, in Verträgen zu vereinbaren.

§ 6

Grundlage der Ermittlung von Gebühren/Entgelten

¹Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. ²Näheres hierzu regeln die Beitrags- und Gebührensatzungen sowie die Fäkalsetzung des Zweckverbandes.

II. Abschnitt:

Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind: - Verbandsversammlung

- Verbandsvorsitzender

und - Verbandsausschuss

(2) Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach ThürKGG § 30 Abs. (3) gewählt.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. ²Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. ³Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und durch die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

⁴Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
 2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses
 3. die Bildung von Ausschüssen
 4. die Bestellung des Geschäftsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
 7. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 8. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 9. die Festlegung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung
 10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsausschusses und dem Verband
 11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (2) ¹Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern ist ein Vermittlungsausschuss zu bilden, dem neben dem Verbandsvorsitzenden und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde drei weitere Verbandsräte angehören. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes ein. ²Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
- (3) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen. ³Die Mindestfrist beträgt 24 Stunden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende lädt die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung erfolgt auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.wavi-ilmenau.de.

(2) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(4) ¹Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. ²Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) ¹Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. ²Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) ¹Die Stimmen verteilen sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl je Verbandsmitglied zur Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet entsprechend der vom Thüringer Statistischen Landesamt vorgelegten aktuellen Daten.

²Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Die Summe der Stimmen der Verbandsmitglieder beträgt 100 Stimmen plus 1 Stimme des Verbandsvorsitzenden, insgesamt somit 101 Stimmen.

(3) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. ²Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Beschlüsse, die die Satzungen des Verbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Fünfteln aller Stimmen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Abs. (2), ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹In der Verbandsversammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. ²Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Verbandsräte die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

³Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verband oder eines Verbandsmitgliedes aufgeschoben werden kann. ⁴Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) ¹Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. ²Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ⁴Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

(1) ¹Der Verbandsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Verbandsvorsitzende der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist,
- die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sind und
- 4 Beisitzer.

²Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein gesetzlicher Vertreter in den Verbandsausschuss als Beisitzer ein. ³Einer der von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden übernimmt den Vorsitz.

(2) Die übrigen 4 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) werden für die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach folgendem Verfahren berufen:

1. In der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Beachtung territorialer Strukturen berufen.
2. Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Mitglieder des Verbandsausschusses, d. z. Z. ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei diesem aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsausschuss wird auf die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden berufen.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu berufen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder des Verbandsausschusses im Amt.

(4) ¹Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17

Geschäft des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss. ²Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Eigenbetrieb beauftragt ist.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. ²Ihm obliegen die Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

³Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. (3),
2. der Vorsitz im Verbandsgebiet und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
4. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes und des Eigenbetriebes.

(3) ¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder von einem seiner Vertreter im Amt unterzeichnet sind. ²Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.

(4) Abs. (3) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht entsprechend Abs. (3) erteilt ist oder die Geschäftsverteilungsplan eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 18 Geschäfte des Verbandsausschusses

¹Der Verbandsausschuss berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der Verbandsatzung zuständig ist, und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 17 dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind; an deren Beschlüssen ist er gebunden.

²Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als 100.000,00 EUR enthalten.

§ 19 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

²Auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) ¹Am Erscheinen verhinderte Mitglieder des Verbandsausschusses teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden und ihrem Stellvertreter mit. ²Damit gelten die Stellvertreter als eingeladen.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(4) An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen der Geschäftsleiter und bei Bedarf weitere Bedienstete des Verbandes mit beratender Stimme teil.

(5) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie wird vom Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied des Verbandsausschusses unterschrieben. ³Die Niederschrift erhält jedes Mitglied.

§ 20

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) ¹Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. ²Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) ¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 4 von zurzeit 7 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses Beschlüsse gefasst werden können.

³Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.

III. Abschnitt:

Verbandswirtschaft

§ 21

Betriebs- und Wirtschaftsführung

¹Der Zweckverband verwaltet die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung durch einen Eigenbetrieb. ²Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) geführt. ³Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt die jährlich für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und aus sonstigen Einnahmen.

(2) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(3) ¹Reichen die in Abs. (1) genannten Mittel nicht aus, erhebt der Verband eine Umlage von den Verbandsmitgliedern. ²Umlagen werden erhoben zur Deckung der Betriebskosten (Verbandskosten) und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung einer Investitionsanlage.

³Als Umlageschlüssel gilt:

- im Abwasserbereich

- Für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 2) angefallene Abwassermenge maßgeblich.
- Für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnergleichwerte zueinander anzuwenden.

- im Trinkwasserbereich

- Für die nicht gedeckten Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes (§ 2) abgenommene Wassermenge.
- Für die nicht gedeckten Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander.

(4) ¹Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. ²Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

³Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

⁴Für die Umlage an die Straßenbaulastträger gilt Abs. (7).

(5) ¹Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitsraum abzurechnen.

(6) ¹Von dem Straßenbaulastträger wird für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eine Kostenbeteiligung erhoben. ²Über die Kostenbeteiligung wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Verband und dem bevorteilten Straßenbaulastträger abgeschlossen.

(7) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. im Monat gefordert.

(8) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. (1) sind die Höhe der aufgeführten Abgaben und Entgelte jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

(9) ¹Zum Ausgleich des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden. ²Die Gesamthöhe des lt. Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr erforderlichen Darlehens ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 23

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

¹Der Verbandsvorsitzende kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

²Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

³War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsitzende sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan unverzüglich ein.

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Verbandsvorsitzende beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Prüfbericht ist dem Verbandsausschuss und den Mitgliedern des Verbandsausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

§ 25 Zwangsvollstreckung

Die auf dem ThürKAG, dem ThürKGG und dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

§ 26 Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan bewilligt hat.

IV. Abschnitt:

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 27 Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzungen im Sinne § 22 ThürKGG und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündigungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. ²Die Mitgliedsgemeinden sollen sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.

³Die Einladungen zur Verbandsversammlung werden gemäß § 11 Abs. (1) bekannt gegeben.

(2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden kann.

(3) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

V. Abschnitt:

Aufsicht/Auflösung des Verbandes

§ 28

Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Das Ausscheiden und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern sind erst am Ende des Wirtschaftsjahres zulässig. ²Die Aufnahme und der Austritt bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) ¹Austritt und Aufnahme bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. ²Davon abweichend, kann auf eine Zweidrittelmehrheit verzichtet werden, wenn der Austritt in Vorbereitung des Beitritts zu Stadtwerken oder der Gründung von Eigenversorgungsbetrieben erfolgt.
- ³Abs. (2) und (3) bleiben davon unberührt.

§ 29

Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes sind die §§ 40 bis 42 des Gesetzes zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit anzuwenden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 30

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender